

BETRIEBSVEREINBARUNG

Elternurlaub

Die Bezeichnung der männlichen Form an dieser Stelle und im gesamten Text dient lediglich der besseren Lesbarkeit. Eine Benachteiligung von weiblichen oder diversen Mitarbeitern ist damit in keiner Weise beabsichtigt.

Zwischen der LUDWIG BECK AG und dem Betriebsrat wird folgende Betriebsvereinbarung getroffen:

Im Anschluss an den gesetzlichen Erziehungsurlaub wird Elternurlaub nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Anspruchsberechtigt sind Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Entbindung dem Betrieb mindestens vier Jahre angehört haben.
2. Die Höchstdauer von Erziehungs- und Elternurlaub beträgt insgesamt vier Jahre.
3. Ein Antrag auf Elternurlaub muss 3 Monate vor Ende des gesetzlichen Erziehungsurlaubs vom Anspruchsberechtigten gestellt werden. Dabei ist vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 7 zu erklären, für welchen Zeitraum Elternurlaub gewährt werden soll.
4. Während des Elternurlaubs ruht das Arbeitsverhältnis. In dieser Zeit bestehen für den Beschäftigten und den Arbeitgeber keine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag. Der Zeitraum des Elternurlaubs wird nicht auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet. Weitergehende Ansprüche auf sonstige betriebliche Leistungen bestehen nicht.
5. Sind beide Elternteile im selben Unternehmen beschäftigt, können Ansprüche nach dieser Regelung nur einmal gestellt werden. Eine Teilung zwischen den Eltern ist zulässig.
6. Während des Elternurlaubs darf keine Erwerbstätigkeit bei anderen Unternehmen ausgeübt werden., sofern vom Arbeitgeber keine schriftliche Genehmigung hierzu vorliegt.
7. Mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten hat der Beschäftigte mitzuteilen, ob er nach Beendigung des Elternurlaubs sein durch den Elternurlaub ruhendes Arbeitsverhältnis wiederaufnimmt. Die gleiche Frist gilt, wenn der Beschäftigte seinen Elternurlaub vorzeitig beenden möchte.
8. Nach Ende des Elternurlaubs hat der Mitarbeiter Anspruch auf Beschäftigung an einem möglichst gleichwertigen Arbeitsplatz im Betrieb. Sollte dies aufgrund von betriebsdingten Gründen, wie z. B. einer angespannten Kostensituation, jedoch nicht

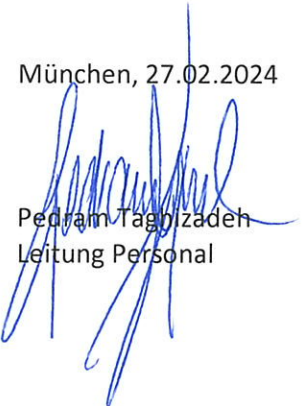
möglich sein, bemüht sich der Arbeitgeber, eine möglichst gleichwertige Tätigkeit zu finden.

9. Verstößt der Beschäftigte gegen Ziffer 6, wird der Arbeitgeber von seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung entbunden.

Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Betriebspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unverzüglich eine neue Regelung zu finden, die dem Sinn dieser Betriebsvereinbarung entspricht

München, 27.02.2024



Pedram Taghizadeh
Leitung Personal



Michael Neumaier
BR-Vorsitzender